

11 Tipps rund ums Vererben Deutschland / Schweiz

1. Prüfen Sie bei gemischtstaatlichen Ehen zuerst Ihr eheliches Güterrecht. Das eheliche Güterrecht ergibt sich nicht aus dem Ort der Eheschließung. Wichtiger ist der Ort der Ehedurchführung. Aus schweizerischer Sicht verändert jeder Umzug in ein anderes Land das Güterrecht. Angewandt wird dann das jeweilige Ortsrecht. Anders die deutsche Rechtsicht: Der erste Ort der Ehedurchführung bleibt, unabhängig von Umzügen bestimmend, bis eine neue Rechtswahl getroffen wird.

Nur im deutschen (nicht im schweizerischen) Erbrecht hängt die Ehegattenerbquote vom (deutschen) Güterstand ab.
2. Als Schweizer mit Lebensmittelpunkt in Deutschland haben Sie die Wahl zwischen deutschem und schweizerischem Erbrecht. Treffen Sie keine Rechtswahl im Testament, gilt das Recht des Wohnsitzstaates. Eine einmal getroffene Rechtswahl ist nicht endgültig und bindend. Sie kann jederzeit auch wieder geändert werden.
3. Wenn Sie deutsch/schweizerischer Doppelbürger sind, behandelt Sie jeder Staat wie sein eigener Bürger. Bisher bestand Deutschland darauf, dass seine Staatsbürger, auch wenn sie Doppelbürger sind, dem deutschen Erbrecht unterliegen. Die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) verändert per 17.08.2015 diese Rechtslage. Für Erbfälle nach diesem Datum können deutsch/schweizerische Doppelbürger, gleichgültig wo sie ihren Wohnsitz haben, auch schweizerisches Erbrecht wählen. Das schafft neue Optionen durch eine Kombination von schweizerischem Ehe- und Erbrecht.
4. Testamente sind keine Fahrkarten, sondern lebenslange Begleiter in laufend neuen Kleidern: Auch junge Leute und gerade sie sollten Testamente machen, weil das Gesetz nur allgemeine Regeln kennt. Wer einmal ein handschriftliches Testament gemacht hat, wird wahrscheinlich ein zweites und drittes machen. Damit steigt die Chance, dass das Testament auch aktuell ist.
5. Das deutsche und das schweizerische Erbrecht sind sich zwar ähnlich, in vielen Details kommen sie aber gerade zu gegensätzlichen Ergebnissen: Etwa im Pflichtteilsrecht, das im schweizerischen Erbrecht als Beteiligungsrecht, im deutschen Erbrecht nur als Geldzahlungsanspruch ausgestaltet ist. Die beiden Rechtsordnungen verstehen das Öfteren unter dem gleichen Begriff Unterschiedliches, was den Durchblick erschwert.
6. Im Vorfeld einer Testamentsgestaltung ist stets sowohl die schweizerische, wie die deutsche Rechtslage zu prüfen. Dies ist Arbeit für einen Fachmann und ist weder durch das Lesen eines Taschenbuches noch durch eine Telefonauskunft zu erledigen. Beispiel: Setzen sich Eheleute gegenseitig zu Alleinerben ein, entstehen als Reflex Pflichtteilsansprüche der Kinder, die in letzter Konsequenz dazu führen können, dass etwa das Familienheim zur Befriedigung dieser Ansprüche verkauft werden muss. Unter der Geltung schweizerischen Ehe- und Erbrechtes lässt sich das durch eine Nutznießungszuweisung verhindern.
7. Das Schweizer Recht, das deutsche Recht und die EuErbVO gehen vom Prinzip der Nachlasseneinheit aus. Unterschiedliche Rechtswahlen etwa für Schweizer Grundstücke Schweizer Recht, für deutsche Grundstücke deutsches Recht, sind aus deutscher Rechtsicht nicht möglich. Das Schweizer Recht macht aber für Auslandsschweizer davon eine Ausnahme.

8. Jeder Erbfall hat auch eine erbschaftssteuerliche Dimension. Dem jeweiligen nationalen Steuerrecht ist es gleichgültig, nach welchem Recht Sie vererben. Das Steuerrecht kennt nur Erblasser und Erben, sowohl in der Schweiz wie in Deutschland. Eine Rechtswahl ist im Erbschaftssteuerrecht nicht möglich. Gleichwohl sind erbschaftssteuerliche Gestaltungen auf vielfältige Weise möglich, z. B. durch einen Grundstückserwerb in der Schweiz.
9. Um die fast regelmäßig sowohl in Deutschland wie in der Schweiz anfallenden Erbschaftssteuern nur einmal entstehen zu lassen, haben die beiden Länder ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.
Vorsicht: Für Schenkungssteuern gibt es kein Doppelbesteuerungsabkommen, was lebzeitige Übergeben auch in der Schweiz bei der Beteiligung von Schweizer Kindern in Deutschland erschwert: Unbedingt bei solchen Übergeben den deutschen Steuerblickwinkel berücksichtigen, was schweizerische Rechtsgestalter häufig übersehen.
10. Fast alle Schweizer Kantone haben die Erbschaftssteuer für nahe Angehörige abgeschafft. Gerade dann tut die deutsche Erbschaftssteuer doppelt weh, wenn sie denn anfällt. Die deutsche Erbschaftssteuer kennt hohe Freibeträge (500.000 € und mehr für Ehegatten, 400.000 € für jedes Kind nach jedem Elternteil und das alle 10 Jahre bei Schenkungen). Im Gegensatz zur Schweiz ist deshalb in Deutschland eine langfristige Übergabeplanung notwendig.
11. Deutsche wie schweizerische Erbschaftssteuern sind nur für nahe Angehörige günstig. Geschwister und fernere Verwandte werden kräftig zur Kasse gebeten. Bei ihnen beginnt die Steuer in Deutschland bei 30 %. Wegen der nur geringen Freibeträge (20.000 €) ist Planen unerlässlich. Viele nichteheliche Lebenspartner veranlasst diese ungünstige erbschaftssteuerliche Situation zur Heirat.

Verfasser:

Rechtsanwalt Gerhard Lochmann
war 10 Jahre Vertrauensanwalt des
schweizerischen Konsulats in Südbaden
und ist heute schweizerischer
Honorarkonsul für diesen Bereich.

Schweizerisches Honorarkonsulat
Anwaltskanzlei Lochmann
Theodor-Ludwig-Str. 24 – 26
79312 Emmendingen
Telefon 07641 / 9241-10
E-Mail: gerhard.lochmann@aklo.de